

Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2027 gemäß WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe



Vorschlag für einen
Untersuchungsrahmen





Inhaltsverzeichnis

I.	Tabellenverzeichnis.....	II
II.	Abbildungsverzeichnis	II
III.	Abkürzungsverzeichnis	III
0	Einführung und Zweck	4
1	Kurzbeschreibung des Maßnahmenprogramms.....	7
2	Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes	9
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
2.2	Natura-2000-Verträglichkeit.....	11
3	Ziele des Umweltschutzes	12
4	Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms	15
5	Maßnahmentypen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen	16
6	Angaben zur Alternativenprüfung.....	21
7	Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht	22
8	Daten- und Informationsgrundlagen.....	24
	Anhang - LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und Anhang B (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15. Dezember 2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7)	XXVI



I. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensschritte	5
Tabelle 2: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes)	11
Tabelle 3: Schutzgutbezogenes Zielgerüst	13
Tabelle 4: Darstellung der Maßnahmentypengruppen.....	16
Tabelle 5: Beispiel für die Darstellung der Umweltauswirkungen einer Maßnahme.....	19

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte der Koordinierungsräume im deutschen Teil der internationalen FGE Elbe	8
Abbildung 2: Hauptarbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10



III. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Bundesbaugesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLANO	Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nordsee - Ostsee
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GW	Grundwasser
HWRM-RL	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
LAWA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
MSRL	EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
OW	Oberflächengewässer
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie



0 Einführung und Zweck

Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (sogenannte SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP-Richtlinie wurde im Jahr 2005 durch das UVP-Gesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Eine Novellierung des Gesetzes erfolgte im Jahr 2010, letzte Änderungen gab es im Mai 2019. Mit dem am 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die bundesrechtlichen Vorschriften über die UVP an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst.

Gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und den Wassergesetzen der Länder haben in Deutschland die Bundesländer die Aufgabe, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe stellt die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 44 und 47 WHG einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 WHG auf.

Für das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG ist gemäß § 35 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine SUP durchzuführen. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung der im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen, resultierende Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet sowie bereits bei der Ausarbeitung und vor der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden. Die inhaltliche Bearbeitung der SUP wird länderübergreifend durchgeführt. Das bedeutet, dass ein gemeinsamer, länderübergreifender Umweltbericht und ein gemeinsamer Untersuchungsrahmen für die SUP für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe erstellt werden. Der deutsche Teil der Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich über insgesamt zehn Bundesländer: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Für die Maßnahmenplanung der vorangegangenen zwei Bewirtschaftungszeiträume wurde bereits eine SUP durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass aufgrund der ökologischen Ausrichtung der Maßnahmenprogramme weitgehend positive Umweltwirkungen, insbesondere für das Schutzgut Wasser, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Menschen und Landschaft, zu erwarten sind. Ausschließlich bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter („kulturelles Erbe“ seit der Novellierung des UVPG in 2017) konnten hinsichtlich der Bodendenkmäler negative Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Das



Maßnahmenprogramm nimmt grundsätzlich keine flächenscharfe Verortung der Maßnahmen vor. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. Kulturdenkmäler durch Flächenbeanspruchung oder Bodenversiegelung betroffen sein könnten. Aus der Erfahrung zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umsetzung von Maßnahmen der vorangegangenen Maßnahmenprogramme wird jedoch deutlich, dass die zuständigen Denkmalbehörden nur in Einzelfällen zu beteiligen waren. Mögliche negative Auswirkungen der Maßnahmen konnten identifiziert und dadurch zielgerichtet vermieden oder gemindert werden.

Die SUP für das Maßnahmenprogramm 2022-2027 baut auf der Methodik und den Ergebnissen der SUP der vorangegangenen Bewirtschaftungszeiträume auf.

Für diese SUP werden keine neuen Daten erhoben. Als Arbeitsgrundlage werden ausschließlich vorhandene Daten und Unterlagen herangezogen. Die Durchführung der SUP zum Maßnahmenprogramm wird in der FGG Elbe in Abstimmung mit der SUP zum Hochwasserrisikomanagementplan erfolgen.

Die SUP zum Maßnahmenprogramm beinhaltet folgende Verfahrensschritte:

Tabelle 1: Verfahrensschritte

Verfahrensschritte	
1.	Entwurf eines einheitlichen vorläufigen Untersuchungsrahmens für SUP/Umweltbericht
2.	Abstimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens (Scoping) <ul style="list-style-type: none">• Einholen von Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken• Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen• Entscheidung über Berücksichtigung der Anregungen/Bedenken
3.	Anpassung des Untersuchungsrahmens und Erarbeitung eines entsprechenden Umweltbericht-Entwurfes
4.	Interne Abstimmung des Umweltbericht-Entwurfes
5.	Veröffentlichung und Auslegung der Entwürfe des Maßnahmenprogramm-Entwurfes und des Umweltberichtes in den Bundesländern zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit
6.	Auswertung der Stellungnahmen / Einwendungen und ggf. Überarbeitung des Maßnahmenprogramms
7.	Entscheidung zur Annahme des Maßnahmenprogramms und Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Bekanntmachung der Annahme• Auslegung einschließlich zusammenfassender Erklärung

Etwa ein Drittel des Einzugsgebietes (33,68%) der Elbe liegt in der Tschechischen Republik. Kleinere Anteile befinden sich in Österreich (0,62%) und Polen (0,16%). Im Sinne der Bestimmungen des § 39 Abs. 4 S. 3 UVPG (Festlegung des Untersuchungsrahmens) i. V. m. § 60 UVPG (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen) wird daher die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung der Tschechischen Republik bei der Anhörung des Umweltberichtes zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe beteiligt.



Das vorliegende Dokument ist der Vorschlag für einen vorläufigen Untersuchungsrahmen für den als zentrales Dokument der SUP vom Planungsträger (FGG Elbe) zu erstellenden Umweltbericht. Er gibt Auskunft über Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben und dient als Grundlage für die Beteiligung der Behörden und ggf. Dritter im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 39 UVPG (Scoping). Vorschläge zur Änderung des Untersuchungsrahmens sollen der planaufstellenden Behörde des Bundeslandes mitgeteilt werden. Der als Ergebnis des Scopings von der FGG Elbe überarbeitete Untersuchungsrahmen stellt dann anschließend die Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes dar.



1 Kurzbeschreibung des Maßnahmenprogramms

Das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe wird weiterhin auf den Maßnahmentypen des fortgeschriebenen LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs (2015, siehe Anhang) aufbauen. Dieser tabellarische Maßnahmenkatalog legt die wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen mit Zuordnung zu den signifikanten Belastungen (nach WRRL Anhang II) fest.

Die räumliche Darstellungseinheit im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind die Wasserkörper. Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen werden die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen auf der Ebene der in der FGG Elbe festgelegten Planungseinheiten zusammengefasst. Der Umweltbericht wird auf Grundlage der Planungseinheiten (ca. 300 bis 2.500 km²) erstellt. Diese räumliche Aggregation ist notwendig, da eine Darstellung der Maßnahmen auf Wasserkörper-Ebene (speziell für Oberflächengewässer) weder zweckmäßig noch leistbar ist.

Die Maßnahmen sind den Planungseinheiten (Oberflächengewässer) bzw. den Koordinierungsräumen (Grundwasser) räumlich zugeordnet. Damit wird im Sinne der SUP die notwendige Handhabbarkeit des Maßnahmenprogramms für die Nutzer, die Maßnahmenträger und die Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht sowie die Grundlage für eine aggregierte Darstellung und Beurteilung geschaffen. Die räumliche Zuordnung dient ausschließlich der Strukturierung des Maßnahmenprogramms und bedeutet keine administrative oder fachliche Zuordnung oder Zuständigkeit.

Die Gliederung im Maßnahmenprogramm erfolgt zunächst nach den Belastungstypen gemäß Anhang II WRRL für Oberflächenwasser und Grundwasser getrennt:

- für Oberflächengewässer (OW) mit Bezug zu Planungseinheiten: Punktquellen, diffuse Quellen, Wasserentnahmen, Abflussregulierungen/morphologische Veränderungen, andere anthropogene Auswirkungen;
- für Grundwasser (GW) mit Bezug zu Koordinierungsräumen: Punktquellen, diffuse Quellen, Wasserentnahmen, andere anthropogene Auswirkungen.

Die Abbildung 1 zeigt den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und die fünf deutschen Koordinierungsräume (Teileinzugsgebiete). Darüber hinaus haben zwei Bundesländer im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik auch kleine Einzugsgebiete in den Koordinierungsräumen, für die Tschechien federführend zuständig ist.

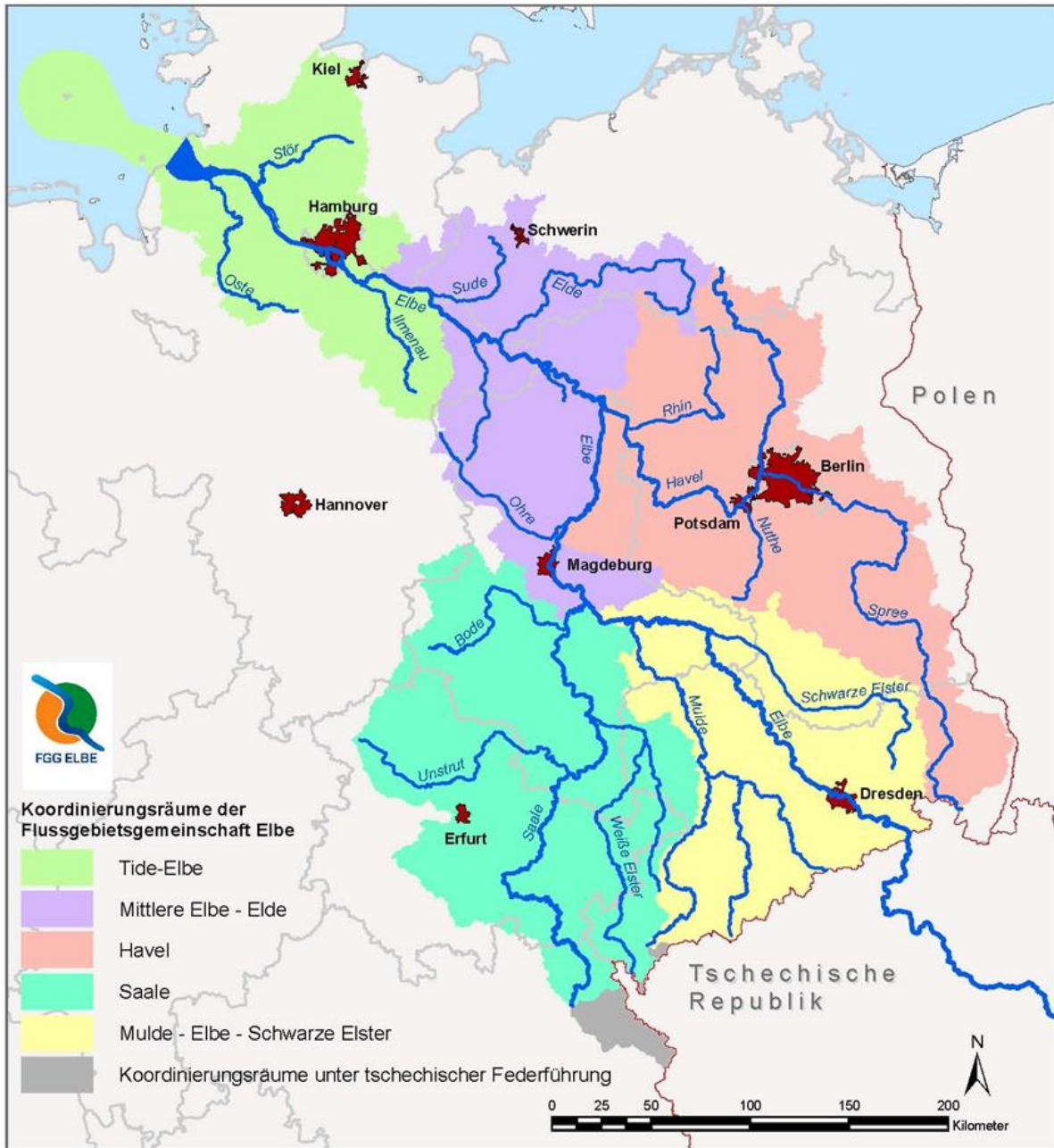


Abbildung 1: Übersichtskarte der Koordinierungsräume im deutschen Teil der internationalen FGE Elbe



2 Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht gemäß § 40 UVPG dokumentiert alle wesentlichen Inhalte der SUP. Dabei sind alle die in § 40 UVPG genannten Aspekte vollständig abzuarbeiten. Einen Gliederungsvorschlag zum Umweltbericht enthält Kapitel 7.

Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands im deutschen Flusseinzugsgebiet Elbe. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei deren Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der planerischen Ebene spielen insbesondere die kumulativen Umweltauswirkungen und die Gesamtplanwirkung, die durch das Zusammenwirken der Vielzahl der im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen verursacht werden, eine ausschlaggebende Rolle. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung gleichartiger oder synergistisch wirksamer Umweltauswirkungen (z. B. ausgehend von mehreren Maßnahmen) auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild eines Teilraumes, Biotopverbundsystem usw.) verstanden. Unter Gesamtplanwirkung ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen des Maßnahmenprogramms zu verstehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe wird in mehreren Schritten vorgenommen (siehe Abbildung 2).

Ausgangspunkt der Prognose der Umweltauswirkungen ist eine allgemeine Wirkungsanalyse der Umweltwirkungen der Maßnahmen. Aufgrund des Maßstabs und der fehlenden konkreten Verortung der Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen nicht für jede einzelne Maßnahme ermittelt. Bei der SUP zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist vielmehr vorgesehen, zu den im standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmentypen mit ähnlichen Wirkmechanismen eine Aussage darüber zu treffen, ob diese grundsätzlich bei der späteren Realisierung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können oder nicht. Dazu werden die 112 WRRL-relevanten Maßnahmentypen (LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog Nr. 1 bis 102 sowie 501 bis 510) zu Gruppen mit ähnlichen Umweltwirkungen zusammengefasst (z. B. "Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Bergbau, durch Industrie, Gewerbe etc.", zusammengesetzt aus 8 Maßnahmen, vgl. Kapitel 5, Tabelle 4). Für diese Maßnahmentypengruppen werden die grundsätzlich zu erwartenden Wirkfaktoren (z. B. Emissionen, Bodenversiegelung) in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix dargestellt und schutzgutbezogen bewertet (siehe Beispiel in Tabelle 5). Eine Ausnahme bildet die Gruppe der konzeptionellen Maßnahmentypen (500er Maßnahmen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, siehe Anhang). Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Wirkung auf die Umwelt werden die konzeptionellen Maßnahmentypen nicht in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix bearbeitet, sondern verbal-argumentativ berücksichtigt.

Aufbauend auf der allgemeinen Wirkungsanalyse für jede Maßnahmentypengruppe erfolgt entsprechend der räumlichen Aufgliederung des deutschen Teils der Flussgebietseinheit Elbe

eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung. Grundlage hierfür ist der dann vorliegende Entwurf des aktualisierten Maßnahmenprogramms. Dies geschieht aufeinander aufbauend und zunehmend aggregiert auf drei räumlichen Ebenen:

1. Summe der Umweltauswirkungen in einer Planungseinheit (= kumulative Umweltauswirkungen),
2. Summe der Umweltauswirkungen in einem Koordinierungsraum (= kumulative Umweltauswirkungen),
3. Summe der Umweltauswirkungen des gesamten Maßnahmenprogramms der FGG Elbe (= Gesamtplanwirkung).

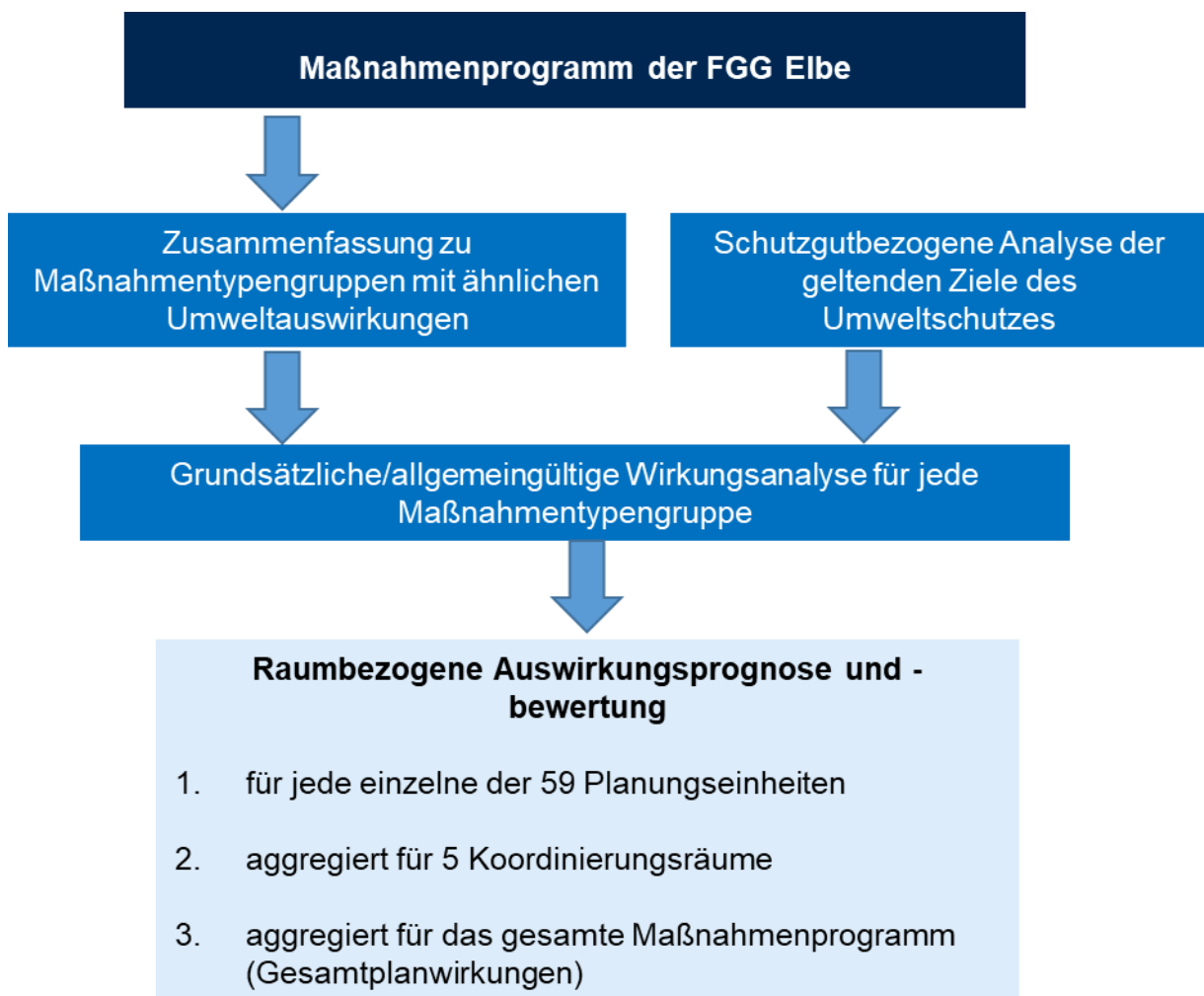


Abbildung 2: Hauptarbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 UVPG. Es ist eine rechtsgebundene umweltbezogene Bewertung durchzuführen, die soweit möglich Vorsorgeaspekte zu berücksichtigen hat. Zu bewerten sind die positiven und die negativen Umweltauswirkungen.



Als Bewertungsmaßstab dienen die Ziele des Umweltschutzes (Kapitel 3). Im Ergebnis hat die SUP-Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die geltenden Ziele des Umweltschutzes und damit die gesetzlichen Umweltaanforderungen betroffen bzw. erfüllt sind.

Um die Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter untereinander vergleichbar zu bewerten, bietet es sich an, ein einheitliches ordinales Bewertungsschema mit folgenden Bewertungsstufen zu verwenden:

Tabelle 2: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes)

++	besonders positiver Beitrag zum Umweltziel
+	positiver Beitrag zum Umweltziel
o	keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel
-	negativer Beitrag zum Umweltziel
--	besonders negativer Beitrag zum Umweltziel

Die Prüfindensität orientiert sich generell an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Da die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen räumlich nicht konkret verortet sind, werden einfache Prognosetechniken in Form von verbalen Beschreibungen der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge angewendet. Die detaillierte Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und deren räumliche Verortung sind Gegenstand der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene. Die flächenkonkrete Verortung von Umweltauswirkungen ist nicht Gegenstand der SUP für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum für die SUP mit dem deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe identisch ist.

2.2 Natura-2000-Verträglichkeit

Grundsätzlich sollen Maßnahmen nach WRRL dazu dienen, auch die Erhaltungsziele und Schutzzwecke in Natura-2000-Gebieten zu erreichen. Wenn Plandurchführungen dennoch zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG durchzuführen. Auf der Ebene des Maßnahmenprogramms können im Allgemeinen aber keine belastbaren Aussagen zur Natura-2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmentypen gem. § 36 BNatSchG getroffen werden. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung muss daher gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen.

3 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind dem Umweltbericht die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren bzw. Auswirkungskriterien zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) sowie durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden. Diese Ziele sind als „geltende“ Ziele für die jeweilige SUP heranzuziehen, wenn die Ziele im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wird ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Die Ziele des Umweltschutzes für das Maßnahmenprogramm Elbe sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Maßnahmenprogramm von sachlicher Relevanz sind, d. h. einen Bezug zu den Schutzgütern der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan oder Programm angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen. Quellen für geeignete Zielvorgaben sind die maßgebenden Planungs- und Fachgesetze sowie internationale, gemeinschaftliche und nationale Regelwerke, Protokolle oder Planwerke. Für den gemeinsamen Umweltbericht scheidet daher Zielsetzungen aus, die nur für einzelne Bundesländer gelten (z. B. für das Schutzgut „kulturelles Erbe“).

Weiterhin ist bei der Zielauswahl zu berücksichtigen, ob für die Überprüfung der gewählten Ziele eine ausreichende flächendeckende Datengrundlage entsprechend des Abstraktionsgrades für den Planungsraum zur Verfügung steht, d. h. ob methodisch vergleichbar im Gesamtgebiet Aussagen erarbeitet werden können.

Wesentliche Bestandteile des Zielsystems sind aufgrund ihres recht umfassenden Ansatzes die insbesondere aus den §§ 27 und 47 WHG abgeleiteten Bewirtschaftungsziele des Maßnahmenprogramms selbst, nämlich die nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bzw. des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden sowie einen guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern bzw. einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers im deutschen Flussgebiet der Elbe zu erhalten und zu erreichen.

Als Grundlage der Identifizierung relevanter Ziele des Umweltschutzes wurde das Zielsystem des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 herangezogen. Die Ziele wurden hinsichtlich aktueller rechtlicher, politischer oder gesellschaftlicher Anforderungen geprüft. Das mit Novellierung des UVPG neu definierte Schutzgut „Fläche“ stellt keine neuen inhaltlichen Anforderungen dar. Es



wird inhaltlich weiterhin im Rahmen des Schutzgutes „Boden“ berücksichtigt.

Unter diesen Voraussetzungen wird folgendes schutzgutbezogenes Zielsystem für den Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe vorgeschlagen:

Tabelle 3: Schutzgutbezogenes Zielgerüst

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Menschen/menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">• Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung)• Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie)• Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 21 BNatSchG, §34 WHG, Fischereigesetze der Länder)• Schutz wild lebender Tiere und Pflanze, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, § 31 bis § 36 BNatSchG)• Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG)
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none">• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)• Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG)• Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG)
Oberirdische Gewässer/Küstengewässer	<ul style="list-style-type: none">• Erreichen und erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG)• Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche (§§ 6, 72 - 81 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none">• Verminderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz)



	<ul style="list-style-type: none">• Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmalern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmalern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Schutz von Kulturerbe, wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG)

4 Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms

Die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie die bedeutsamen Umweltprobleme sind als Gegenstand einer Zustandsanalyse unter Berücksichtigung umweltrelevanter Vorbelastungen im Umweltbericht abzuhandeln.

Die Zustandsanalyse muss sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, da sie die Grundlage für die Prognose und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist. Zweckmäßigerweise werden bei den einzelnen Schutzgütern die gleichen Kriterien bzw. Indikatoren behandelt, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden.

Die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme orientiert sich an den vorangegangenen Umweltberichten zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe und wird für den gesamten deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe aktualisiert.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des Plans darzustellen. Dabei werden dieselben Kriterien bzw. Indikatoren beschrieben, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden. Die Prognose der Entwicklung des Ist-Zustandes aus dem Umweltbericht zum Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 wird nur soweit angepasst, wie über den Ist-Zustand hinaus veränderte wirtschaftliche, verkehrliche, technische oder sonstige Entwicklungen zu erwarten und abzuschätzen sind, die zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können.

5 Maßnahmenarten mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen

Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe beinhaltet die Festlegung einer Vielzahl von Maßnahmenarten, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in der SUP zu betrachten sind.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens liegt der am 15. Dezember 2015 in Berlin beschlossene und in 2018 fortgeschriebene gemeinsame Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) vor (siehe Anhang). Die in dem Maßnahmenkatalog aufgelisteten 112 der WRRL zugeordneten Maßnahmenarten werden zum Zweck der Handhabbarkeit im Rahmen der SUP zu Maßnahmenartengruppen mit ähnlicher wasserwirtschaftlicher Zielrichtung und ähnlichen zu erwartenden umweltbezogenen Auswirkungen zusammengefasst. Bei den Maßnahmenarten Nr. 501 – 510 handelt es sich um rein konzeptionelle Maßnahmenarten ohne unmittelbare Umweltauswirkungen.

Um positive wie negative Umweltauswirkungen zu identifizieren, werden für die Maßnahmenartengruppen schutzgutbezogene Ursache-Wirkungs-Beziehungen aufgezeigt und das Ausmaß der zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen qualitativ beschrieben (vgl. Beispiel in Tabelle 5).

Im Vergleich zu der Einteilung der Maßnahmenartengruppen im Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm 2016-2021 der FGG Elbe sind bei der Maßnahmenartengruppe „Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus versauerten Böden und aus der Landwirtschaft (z. B. Uferrandstreifen-Extensivierung) sowie zur Vermeidung unfallbedingter Stoffeinträge“ die Maßnahmenartennummern 101 („Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten“) und 102 („Maßnahmen zur Reduzierung versauerungsbedingter Stoffbelastungen (ohne Nährstoffe) im Grundwasser infolge Landwirtschaft“) hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich keine relevanten Veränderungen ergeben. Die Tabelle 4 beinhaltet die Maßnahmenartengruppen mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Tabelle 4: Darstellung der Maßnahmenartengruppen

Maßnahmenartengruppen	Zugeordnete Nr. des Maßnahmenartentyps aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
Neubau und Anpassung (bauliche Erweiterung) von kommunalen oder gewerblichen/industriellen Kläranlagen	1 / 13
Ausbau, Sanierung, Optimierung bestehender kommunaler oder gewerblich/industrieller Kläranlagen	2 – 8 / 14
Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale oder gewerblich/industrielle Abwassereinleitungen (z. B. wasserrechtliche Auflagen bei betrieblichen Wassernutzungsprozessen, Anpassung an Stand der Technik)	9 / 15



Maßnahmentypengruppen	Zugeordnete Nr. des Maßnahmentyps aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser (z. B. Bau eines Rückhaltebeckens oder eines Rückstaukanals)	10
Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser (z. B. regelmäßige Wartungsmaßnahmen, Nachrüstung von Leichtflüssigkeitsabscheidern)	11 / 12 / 39
Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau, durch Industrie, Gewerbe, Wärmeeinleitungen und aus sonstigen Punktquellen (z. B. Bau von Absetzbecken/Vergleichmäßigungsbecken)	16 – 23
Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Bergbau, Altlasten und bebauten Gebieten (z. B. Aufforstung von Abraumhalden)	24 – 26 / 37 / 38 / 40
Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus versauerten Böden und aus der Landwirtschaft (z. B. Uferrandstreifen-Extensivierung), zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten sowie zur Vermeidung unfallbedingter Stoffeinträge	27– 36 / 41 – 44 / 100-102
Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme aus Industrie/Kraftwerken, Gewerbe, Schifffahrt, Bergbau, Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft, öffentliche Wasserversorgung (einschl. Leitungsverluste)	45 – 60
Maßnahmen zur Abflussregulierung (Verkürzung Rückstaubereiche, Anlage RRB, Deichrückbau, Optimierung Tidesperrewerke)	61 – 65 / 67
Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der Morphologie an stehenden Gewässern (z. B. Uferabflachung, Nutzungsextensivierung im Gewässerumfeld)	66 / 80
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen (z. B. Anlagen von Fischtreppe/Umgehungsgerinnen) inkl. Maßnahmen zum Fischschutz	68 – 69 / 76
Renaturierungsmaßnahmen mit Flächenbedarf (z. B. Uferentfesselung, Deichrückverlegung)	70 / 72 - 75
Renaturierungsmaßnahmen ohne Flächenbedarf (z. B. Rückbau von Sohlbefestigungen, Ersetzen von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten)	71
Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement, zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen, zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung (z. B. Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten)	77 – 79



Maßnahmentypengruppen	Zugeordnete Nr. des Maßnahmentyps aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Bauwerke für Schifffahrt und Häfen (z. B. Rückbau von Anlegestellen)	81
Maßnahmen zur Reduzierung der Sedimententnahme, der Belastungen durch Sandvorspülungen und Landgewinnung bei Küsten-/Übergangsgewässern sowie zur Reduzierung sonstiger hydromorphologischer Belastungen	82 – 87
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischereinutzung sowie Maßnahmen zum Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung (z. B. Wiederbesiedlungsprojekte)	88 – 92
Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (z. B. infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten, Landentwässerung, eingeschleppter Arten)	93 – 96
Maßnahmen zur Reduzierung von Salzwasser-Intrusionen (Vordringen des Salzwassers; Phänomen, das auftritt, wenn ein Salzwasserkörper in einen Süßwasserkörper eindringt; dies kann sowohl in Oberflächen- als auch in Grundwasser auftreten) oder sonstiger Schadstoffeinträge in das Grundwasser	97 – 99
Konzeptionelle Maßnahmen (Forschung, Gutachten, Fortbildung, Beratung, Zertifizierung)	501 – 510

Bei der Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen einer Maßnahme werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z. B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

In Tabelle 5 ist beispielhaft die Bewertung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit für die Maßnahmentypengruppe „Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern“ eingetragen worden.

Tabelle 5: Beispiel für die Darstellung der Umweltauswirkungen einer Maßnahme

MG Nr. 12 (OW) (Maßnahmen 68-69/76) Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern Schutzgutbezogene Umweltziele	WIRKFAKTOREN (anlagen- und betriebsbedingt)										
	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barrierewirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/-beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl. Auen	Veränderung der Hydrogeologie GW	Stoffeintrag OW/GW	Geruchsemissionen/Luftschadstoff	Lärmimmissionen
Menschen und menschliche Gesundheit											
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt											
- Schaffung Biotopverbund/ Durchgängigkeit Fließgewässer	○	○	++	○	○	○	○	○	○	○	○
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten	-	○	+	○	○	○	++	○	○	○	○
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt	-	○	++	○	○	○	++	○	○	○	○
Fläche, Boden											
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	-	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)											
- Erreichen und erhalten eines guten ökologischen / chemischen OW-Zustands	○	○	○	○	○	○	++	○	○	○	○
- Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen/ chemischen GW-Zustands	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○



MG Nr. 12 (OW) (Maßnahmen 68-69/76) Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern Schutzgutbezogene Umweltziele	WIRKFAKTOREN (anlagen- und betriebsbedingt)										
	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barrierewirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/-beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl. Auen	Veränderung der Hydrogeologie GW	Stoffeintrag OW/GW	Geruchsemissionen/Luftschadstoff	Lärmimmissionen
Klima und Luft											
- Verminderung von Treibhausgasemissionen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Landschaft											
- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Kulturelles Erbe											
- Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Erhalt unterirdisch gelegener Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie von archäologischen Fundstellen	-	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
- Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Bewertung der Maßnahmengruppe 12

- - = besonders negativer Beitrag zum Umweltziel - = negativer Beitrag zum Umweltziel
- + + = besonders positiver Beitrag zum Umweltziel + = positiver Beitrag zum Umweltziel
- = keine, neutraler oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel

Zusammenfassende Einschätzung der Maßnahmengruppe 12

Generelle Umweltauswirkungen:

Die Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern führen zur Verbesserung der Fließgewässer in ihrer Funktion als Wanderungs-/ Ausbreitungslitbahnen im lokalen, regionalen und überregionalen Biotopverbundsystem sowie der Gewässermorphologie im Uferbereich. Es resultieren **positive Auswirkungen** auf die schutzgutbezogenen Umweltziele von Tieren/Pflanzen und biologischer Vielfalt sowie Oberflächengewässer.

Negative Auswirkungen auf Schutzgüter können ausnahmsweise in den von Umgehungsgerinnen/Fischtreppen betroffenen Uferbereichen der Fließgewässer auftreten, wenn dort besonders schutzwürdige Vegetation oder typische Böden der Auen oder archäologische Bodendenkmäler auftreten.

Einzelfallbezogene Wirkungen:

Mit der im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Standortwahl von Umgestaltungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von Bereichen mit schutzwürdiger Vegetation, Biotoptypen, Böden und Objekten des Denkmalschutzes im Regelfall vermieden werden.

Natura 2000:

Auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Schutzgebieten des kohärenten Netzes Natura 2000 im Bereich von Auen wirkt sich die Verbesserung der Durchgängigkeit für im Gewässer lebende Tiere generell positiv aus. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kann durch entsprechende planerische Berücksichtigung i.d.R. ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahmengruppe 12 sind in der Regel **keine negativen Auswirkungen** auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Fazit:

Mit der Maßnahmengruppe 12 sind insgesamt überwiegend positive Umweltwirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Wasser, und Tiere/ Pflanzen, verbunden. Lediglich in Ausnahmefällen können räumlich begrenzt negative Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung entstehen.

→ positiv mit geringen Einschränkungen



6 Angaben zur Alternativenprüfung

Dem Umweltbericht ist nach § 40 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, beizufügen.

Das Maßnahmenprogramm enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

In den Umweltberichten zu den Maßnahmenprogrammen sind rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.



7 Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht

Im Umweltbericht werden für die SUP notwendige Inhalte gebündelt dokumentiert. Der Umweltbericht bildet zusammen mit dem Plan oder Programm die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden und stellt insofern das zentrale inhaltliche Dokument der SUP dar. Welche Informationen im Einzelnen im Umweltbericht zu dokumentieren sind, wird abschließend in § 40 Abs. 1 bis 3 UVPG geregelt. Im Kern sind dabei die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie geeignete Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gliederung des Umweltberichtes ergibt sich weitgehend bereits aus der Liste der notwendigen Inhalte des § 40 Abs. 2 UVPG. Hinzu tritt die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 3 UVPG. Da das Maßnahmenprogramm räumlich in einzelne Koordinierungsräume und Planungsräume aufgeteilt wird, wird diese Aufteilung in der Gliederung des Umweltberichtes berücksichtigt:

Gliederung des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm

- 1 Einleitung**
- 2 Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms**
 - 2.1 Ziele und Anlass
 - 2.2 Wesentliche Inhalte
 - 2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen
- 3 Methodisches Vorgehen**
 - 3.1 Überblick
 - 3.2 Für das Programm/ den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes
 - 3.3 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall
 - 3.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
 - 3.5 Alternativenprüfung
 - 3.6 Überwachungsmaßnahmen
 - 3.7 Berücksichtigung der Natura-2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes
- 4 Erläuterungen zum Planungsprozess**
- 5 Für das Maßnahmenprogramm relevante Ziele des Umweltschutzes**
 - 5.1 Menschen und menschliche Gesundheit
 - 5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 5.3 Fläche und Boden
 - 5.4 Wasser
 - 5.5 Klima und Luft



- 5.6 Landschaft
- 5.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 5.8 Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Kriterien
- 6 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall**
- 6.1 Menschen und menschliche Gesundheit
- 6.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschließlich Natura-2000-Gebiete und Vorkommen besonders geschützter Arten)
- 6.3 Fläche und Boden
- 6.4 Wasser
- 6.5 Klima und Luft
- 6.6 Landschaft
- 6.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 7 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
(einschließlich Abschätzung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und auf Vorkommen besonders geschützter Arten)
- 7.1 Ursache-Wirkungs-Beziehungen der im Programm festgelegten Maßnahmen
- 7.2 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Tideelbe
- 7.3 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Mittlere Elbe-Elde
- 7.4 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Havel
- 7.5 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Saale
- 7.6 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster
- 7.7 Umweltauswirkungen in den bayerischen Anteilen an den tschechischen Koordinierungsräumen Eger-Untere Elbe, Beraun und Obere Moldau
- 7.8 Zusammenfassende gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe
- 7.9 Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern
- 8 Alternativenprüfung**
- 9 Überwachungsmaßnahmen**
- 10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**
- 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**



8 Daten- und Informationsgrundlagen

Insbesondere folgende Daten- und Informationsgrundlagen werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur SUP verwendet. (Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts aktuellere Versionen der Dokumente vorliegen, werden diese verwendet.):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2013): Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der HWRM-RL und der EG-WRRL, Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26./27. September 2013 in Tangermünde.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2015): LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15. Dezember 2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7) und Ergänzung vom 18./19.09.2019 (158. LAWA-VV, TOP 7.1.1).

Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S.432).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Deutscher Bundestag (19. Wahlperiode): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und Änderung weiterer Vorschriften; Drucksache 19/14337 vom 22.10.2019.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2009): Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11 der WRRL die Flussgebietsgemeinschaft Elbe.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015a): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015b): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015c): Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, Umweltbericht.



- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
- Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S. 30).
- Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EG L 64 S. 37).
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EG Nr. L 288 S. 27).
- Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ABl. EG Nr. L 164 S. 19).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung (ABl. EG Nr. L 20 S.7).
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie), (Abl. EG Nr. L 334 S. 17).
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011 (ABl. EG Nr. L 26 S.1).
- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27.09.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- Umweltbundesamt (2018): Daten zur Umwelt – Ausgabe 2018 – Umwelt und Landwirtschaft; <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/daten-zur-umwelt-2018-umwelt-landwirtschaft>; Februar 2018
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254).



Anhang - LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und Anhang B (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15. Dezember 2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7)



www.fgg-elbe.de